

**Statuten**  
der  
**Stiftung meinplatz.ch / maplace.ch / mioposto.ch**

**Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

**Art. 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen

**Stiftung meinplatz.ch / maplace.ch / mioposto.ch**

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wangen ZH.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Art. 2 - Zweck**

Die Stiftung bezweckt, für Menschen mit Behinderung einen Zugang zu Informationen, Angeboten und Dienstleistungen sicherzustellen, die ihrer Inklusion dienen.

Zu diesem Zweck betreibt sie unter anderem eine niederschwellige, barrierefreie, auf den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete, aktuelle und überregionale Online-Angebotsplattform.

Sie kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor. Diese erfordert eine gemeinsame Erklärung der Stifter.

**Art. 3 - Stiftungsvermögen**

Die Stiftung wurde am 11. April 2022 in Bern mit einem Stiftungsvermögen von CHF 67'000.00 (Schweizer Franken siebenundsechzigtausend) in bar gegründet.

Zusätzlich wurde durch die Stifter ein Sachwert (Datenbank) eingebracht. Der Sachwert wurde mit CHF 1.00 in die Stiftung eingebucht.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu erhöhen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Stiftung finanziert sich aus dem Dienstleistungsertrag, Spenden und dem Ertrag des Stiftungskapitals.

## **Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 - Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

### **Art. 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat mit mindestens drei bis sieben natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

### **Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Verein ARTISET Zürich und der Verein ARTISET (Branchenverband INSOS) haben je das Recht, eine von seinen Organen bezeichnete Person in den Stiftungsrat zu delegieren.

### **Art. 7 - Amtsdauer und Abberufung**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

### **Art. 8 - Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Oberleitung der Stiftung;
- b. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung der Stiftung;
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle;
- d. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e. Vertretung der Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

### **Art. 9 - Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **Art. 10 - Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat ernennt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist anschliessend wieder wählbar. Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen von Statuten und Reglementen der Stiftung zu überwachen.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Ist die Stiftung von der Revisionspflicht befreit, hat jeder Stiftungsrat das Recht, bis spätestens 10 Tage vor der Stiftungsratssitzung, welche die Jahresrechnung genehmigen soll, eine eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Fall muss der Stiftungsrat eine Revisionsstelle wählen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## **Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

### **Art. 11 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Anträge auf Änderungen dieser Statuten im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen. Sie erfordern die Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

### **Art. 12 - Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, juristische Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Wangen, 9. April 2024

**Stiftung meinplatz.ch / maplace.ch / mioposto.ch**



Markus Feil



Maya Graf